

## Referat ZD 5

Unternehmenskommunikation,  
Internationale Beziehungen

17. Oktober 2014

### **EuGH verurteilt Deutschland wegen Handelshemmnissen bei Bauprodukten Urteil vom 16.10.2014, Rs. C-100/13**

Das Gericht urteilte, dass in Bauregellisten des DIBt enthaltene technische Zusatzanforderungen an bereits europäisch harmonisierte Bauprodukte unzulässige Handelshindernisse darstellten. Konkret betroffen sind hierbei folgende Produkte: „Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischem Elastomer“, „Dämmstoffe aus Mineralwolle“ und „Tore, Fenster und Außentüren“.

Nunmehr ist eingehend zu prüfen, welche Reichweite das Urteil hat, da die vom Gericht zugrunde gelegte Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) inzwischen von einem neuen Rechtsakt, der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011), abgelöst worden ist. Insbesondere stellt sich auch die Frage der Übertragbarkeit auf andere Produkte im Geltungsbereich von harmonisierten Normen.

Die Folgerungen aus dem Urteil für das DIBt müssen nun in enger Abstimmung mit den Ländern und dem Bund beraten werden. Das DIBt wird darüber informieren, sobald dieser Abstimmungsprozess abgeschlossen ist.